

**Vierte Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

I.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 13 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) sowie § 6 Abs. 2 d) der Verbandssatzung in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) vom 29. September 2011 (ABl. Brandenburg 2011, Nr. 48, 2013) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. Mai 2019 die folgende Vierte Änderungssatzung in Form einer Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) beschlossen:

§ 1

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform
des Zweckverbandes und Verbandsgebiet**

- (1) Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband (SBAZV) und der Landkreis Oder-Spree bilden für das Gebiet der Landkreise Teltow-Fläming und Oder-Spree und für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen, Mittenwalde und Wildau des Landkreises Dahme-Spreewald unter dem Namen "Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)" einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen.

- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Landeswappen von Brandenburg und trägt in der Umschrift den Namen "*ZWECKVERBAND ABFALLBEHANDLUNG NUTHE-SPREE*" entsprechend dem nachfolgend abgedruckten Muster:



- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die für kreisangehörige Gemeinden geltenden Vorschriften finden in dem von § 12 GKGBbg vorgegebenen Rahmen entsprechende Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Abfallbehandlungsanlage zu errichten und zu betreiben und die im Verbandsgebiet anfallenden und den Verbandsmitgliedern überlassenen Abfälle nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in dieser Anlage zu behandeln und der weiteren Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Der Zweckverband betreibt die Abfallbehandlungsanlage und ggf. seine weiteren Anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung der Abfälle geht nur insoweit auf den Zweckverband über als diese in der Anlage behandelt werden können. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle, die nicht in der Anlage behandelt werden können, bleibt vollständig Aufgabe der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband kann weitere Anlagen, die der Verwertung und Beseitigung der in der Restabfallbehandlungsanlage behandelten Abfälle dienen, errichten, übernehmen und betreiben oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.
- (3) Der Zweckverband ist, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, berechtigt, Abfälle auch aus dem Gebiet anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger anzunehmen.
- (4) Der Zweckverband hat, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, umweltfreundliche Entsorgungsverfahren im Rahmen seines Aufgabengebiets zu erproben und einzuführen.

- (5) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an solchen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligen und sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger und sachkundiger Dritter bedienen.

§ 3

Befugnisse

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen. Er ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf der Grundlage seiner Satzungen zuständig.
- (3) Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen einer Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung, die Benutzung der Abfallbehandlungsanlage und ggf. seiner weiteren Anlagen sowie - im Rahmen einer Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung - die Gebühren bzw. Entgelte für die Inanspruchnahme der Abfallbehandlungsanlage und der weiteren Anlagen.

§ 4

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 5),
2. der Verbandsausschuss (§ 11),
3. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) (§ 13).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Der SBAZV und der Landkreis Oder-Spree haben jeweils 8 Stimmen und entsenden jeweils 8 Vertretungspersonen in die Verbandsversammlung.

- (2) Der Landrat bzw. die Landrätin und die Verbandsleitung des SBAZV sind jeweils Vertretungspersonen kraft Amtes. Die sonstigen Vertretungspersonen in der Verbandsversammlung werden nach dem Zusammentritt des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung des SBAZV jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Verbandsversammlung des SBAZV durch den Kreistag bzw. die Verbandsversammlung des SBAZV aus seiner bzw. ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Die sonstigen Vertretungspersonen üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages bzw. der Zeit, für die sie in die Verbandsversammlung des SBAZV entsandt sind, bis zum Amtsantritt der jeweils neu bestellten Vertretungspersonen weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Wahl oder Entsendung der Vertretungspersonen wegfallen.
- (3) Der Landrat bzw. die Landrätin und die Verbandsleitung des SBAZV als Vertretungspersonen kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder ihre allgemeine Stellvertreterin im Amt vertreten, sofern nicht ein anderer Bediensteter oder eine andere Bedienstete benannt oder betraut wird. Für alle anderen Vertretungspersonen können Stellvertreter und Stellvertreterinnen für den Fall der Verhinderung gewählt werden. Für die Entsendung der Stellvertreter und Stellvertreterinnen gilt Abs. 2 Satz 2 – 4 entsprechend.
- (4) Scheidet eine Vertretungsperson oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Entsendung des Nachfolgers oder der Nachfolgerin ebenfalls Abs. 2 Satz 2 – 4 Anwendung. Für ausgeschiedene sonstige Vertretungspersonen sind unverzüglich Nachfolger zu entsenden.
- (5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretungspersonen Richtlinien und Weisungen erteilen.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (7) Die Verbandsversammlung kann bei einzelnen Beratungspunkten weitere sachkundige Personen zur beratenden Teilnahme hinzuziehen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung selbständig entscheidet.

- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a) Die Wahl und die Abwahl des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen oder deren Stellvertreters oder Stellvertreterin,
 - b) die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
 - c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - d) Aufhebung und Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
 - e) die Entscheidung über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern über die Übernahme einzelner Aufgaben in die Zuständigkeit des Zweckverbandes oder über die Durchführung solcher Aufgaben für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
 - f) Auflösung des Zweckverbandes.

- (3) In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner die weiteren, nach §§ 12, 18 Satz 2 GKGBbg in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ausschließlich der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben, insbesondere:
 - a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Änderung der Verbandsaufgaben,
 - c) der Erlass und die Änderung der Benutzungs- und der Gebührensatzung, sonstiger Satzungen sowie von Benutzungs- und Entgeltordnungen,
 - d) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,

- f) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 des TVöD auf Vorschlag der Verbandsleitung,
- g) die notwendigen Festlegungen zu Auslagen und Verdienstausfallentschädigungen für die Vertretungspersonen und die Mitglieder des Verbandsausschusses,
- h) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- i) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- j) die Aufstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu den dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
- k) Entscheidungen über Standorte, Konzeptionen, Planung und Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen,
- l) die Gründung neuer oder die Beteiligung an bestehenden Unternehmen,
- m) die Aufnahme von Krediten,
- n) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte mit einem Wert ab 250.000 EURO (netto).

Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Abs. 2 und Abs. 3 ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind, zur selbständigen Erledigung an den Verbandsausschuss oder die Verbandsleitung übertragen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder Amtsperiode der Vertretungspersonen beruft der oder die Vorsitzende der bisherigen Verbandsversammlung ein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung, einzuberufen.
- (3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

- (4) Die Einladung an die Vertretungspersonen hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten. Diese Angaben sind mindestens 7 Kalendertage vor der Sitzung in den amtlichen Verkündungsblättern gemäß § 26 Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag.
- (5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertretungspersonen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die 2. Einberufung der Verbandsversammlung darf frühestens nach Ablauf von 3 Kalendertagen erfolgen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung auf. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.
- (3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Auf die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der BbgKVerf anzuwenden.
- (4) Die Verbandsleitung, die Vertreter und Vertreterinnen der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

§ 9 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann insbesondere gegeben sein bei:
 - a) Grundstücksangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,
 - c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
 - d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
 - e) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

§ 10 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigter Vorsitzenden sowie 6 weiteren von der Verbandsversammlung aus deren Mitte zu wählenden Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern sollen 3 dem Landkreis Oder-Spree und 3 dem SBAZV angehören. Von den vom SBAZV zu stellenden Mitgliedern hat einer der Verwaltung des SBAZV und jeweils einer dessen Verbandsmitgliedern, dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Landkreis Teltow-Fläming, anzugehören. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin der Verbandsleitung vertritt diese auch in ihrer Funktion als Vorsitzende des Verbandsausschusses.

Für die weiteren Mitglieder im Verbandsausschuss werden aus der Mitte der Verbandsversammlung Stellvertreter und Stellvertreterinnen gemäß Satz 2 bis 3 gewählt.

- (2) Die Verbandsleitung als Vorsitzende des Verbandsausschusses beruft den Verbandsausschuss ein. Die Verbandsleitung setzt die Tagesordnung fest. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Vertretungsperson je Verbandsmitglied, insgesamt aber mindestens 4 Vertretungspersonen anwesend sind. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Verbandsausschuss entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben und über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- (3) Dem Verbandsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert von mehr als 100.000 Euro (netto) bis zu 250.000 (netto) Euro belasten,
 - b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von einem Wert von mehr als 20.000 Euro bis zu 250.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
 - c) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro (netto) übersteigen,
 - d) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
 - e) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Erhebung von Klagen, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen) mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro.

§ 13 Verbandsleitung

- (1) Der Vorstandsvorsteher oder die Vorstandsvorsteherin (Verbandsleitung) ist ehrenamtlich tätig. Die Verbandsleitung sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Stellvertreter oder ihrer Stellvertreterin und dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Vertreter oder deren Vertreterin zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 genügt für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für die in § 14 Absatz 2 genannten Aufgaben und diesbezüglichen Erklärungen, u.a. für die Vergabe von Lieferung und Leistungen (UVgO, VOB) mit einem Wert von weniger als 100.000 Euro (netto) die Unterzeichnung durch die Verbandsleitung oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.
- (4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

§ 14 Aufgaben der Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung führt die laufenden Geschäfte sowie – nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung – die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,

- d) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes; vor Einstellungen und Entlassungen von Angestellten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD hat die Verbandsleitung die Entscheidung der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Satzung zu ihrem Vorschlag einzuholen,
 - e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie andere vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 100.000 Euro (netto),
 - f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro (netto) nicht übersteigen,
 - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten (Erhebung von Klagen, Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen) mit einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von bis zu 10.000 Euro,
 - h) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 20.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
 - i) Einziehung von Gebühren und Entgelten,
 - j) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsleitung entscheidet in dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung. § 58 BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Verbandsleitung und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (5) Die Verbandsleitung hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Bestimmungen des § 55 BbgKVerf finden entsprechende Anwendung. Stellt die Verbandsleitung nach einer erneuten Beschlussfassung wiederum einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung fest, hat sie diesen nach Maßgabe des Satzes 1 zu beanstanden und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeizuführen. § 55 BbgKVerf ist zu beachten.

§ 15

Rechtsstellung der Vertretungspersonen, der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsleitung

- (1) Die Vertretungspersonen, die Verbandsleitung und die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls; ihnen kann ein Sitzungsgeld gewährt werden. Die Berechnung muss nach den geltenden Vorschriften erfolgen.
- (2) Die zu ehrenamtlicher Tätigkeit gemäß Abs. 1 Berufenen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der BbgKVerf.

§ 16

Beschäftigte

- (1) Der Zweckverband kann Beschäftigte haben.
- (2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben beschließt die Verbandsversammlung nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 GKGBbg über die anteilige Übernahme des Personals oder die sonstige Abwicklung der Beschäftigungsverhältnisse.

§ 17

Verbandswirtschaft

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die entsprechenden für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Verbandsleitung leitet den Entwurf des Wirtschaftsplanes der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest.

§ 19 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Jahresabschluss aufzustellen.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Abfallbehandlung und weitere Verwertung und Beseitigung der Abfälle Gebühren und Entgelte.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat für die Kosten des Betriebes der Behandlungsanlage des ZAB auf der Grundlage der für sein Gebiet prognostizierten Abfallmengen wie folgt einzustehen:
 - der SBAZV für 83.000 Mg/Jahr und
 - der Landkreis Oder-Spree für 52.000 Mg/Jahr.

Wird die vorgenannte jährliche Anlieferungsmenge von einem Verbandsmitglied um mehr als 5 % unterschritten, ohne dass ein Ausgleich durch Anlieferung von Abfällen aus anderen Gebieten erfolgt, ist das Verbandsmitglied verpflichtet, ein Entgelt in Höhe der Mindermenge multipliziert mit der nach der Gebührensatzung oder Entgeltordnung geltenden Gebühr oder dem Entgelt, max. aber bis zur Höhe des bestehenden Fehlbetrages, zu entrichten. Hiervon sind ersparte Aufwendungen z.B. für die Verwertung und Beseitigung der Abfälle abzusetzen.

Liefert ein Verbandsmitglied mehr als die vereinbarte jährliche Anlieferungsmenge an und können die Abfälle aufgrund fehlender Kapazitäten nicht in der Anlage behandelt werden, so wird der Zweckverband eine Anlage ermitteln, die über die notwendigen Kapazitäten verfügt, und die Abfälle dort entsorgen. Die Kosten werden gesondert ermittelt und dem Verbandsmitglied, aus dessen Gebiet die Abfälle stammen, in Rechnung gestellt.

- (3) Soweit die Gebühren, Entgelte und sonstigen Einnahmen, die nach Abs. 1 und 2 erhoben werden, zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser von den Verbandsmitgliedern jährlich eine Umlage, die zu je 50 % vom SBAZV und vom Landkreis Oder-Spree getragen wird.
- (4) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides nach Abs. 3 durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 21

Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt auf der Grundlage der Kommunalverfassung, des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg und der Eigenbetriebsverordnung.

§ 22

Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsmitglieder/ Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen

Der Zweckverband kann aufgrund gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsmitgliedern übernehmen.

§ 23

Aufnahme neuer Mitglieder

Andere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können dem Zweckverband beitreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Der Beitritt setzt einen Antrag des Beitretenden voraus. Der Beitretende erklärt gegenüber dem Zweckverband, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

§ 24

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt. Das Ausscheiden aus dem Verband setzt den Antrag eines Verbandsmitgliedes sowie eine Auseinandersetzungsvereinbarung voraus und hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Folge, wenn nur ein Verbandsmitglied verbleibt.

§ 25

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über die Verwertung und Verteilung des Verbandsvermögens. Sämtliche Geschäfte des Zweckverbandes sind abzuwickeln. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert. Abwicklerin ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt. Die Abwicklerin beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann sie auch neue Geschäfte eingehen. Sie fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden. Die Abwicklerin kann mit den kommunalen Mitgliedern die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Forderungen vereinbaren.
- (2) Die Abwicklerin befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel gemäß § 20 Abs. 3 im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, ist von den Verbandsmitgliedern eine entsprechende Umlage zu erheben. Abweichende Regelungen können in einer Auseinandersetzungsvereinbarung getroffen werden.

§ 26
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden für das Gebiet des SBAZV in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder, im Landkreis Teltow-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Landkreis Dahme-Spreewald im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree veröffentlicht.
- (2) Änderungen dieser Verbandssatzung werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

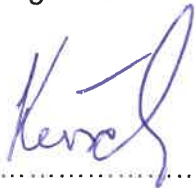
§ 27
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

II.

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Königs Wusterhausen, 16.05.2019



Kirsch
Verbandsvorsteher

